

Collegium Carolinum, e.V.
Hochstrasse 8
D – 81669 München

RECOMMANDÉ

Brno, 14. Oktober 2009

Edition „Migration und Transformation“

Sehr geehrte Herren,

hiermit sei Ihrem Institut eine Mitteilung betreffend das o.g. Editionswerk vorgelegt, die sich zu verschiedenen Aspekten von dessen Drucklegung äussert.

I. Bevollmächtigter der Autorenschaft

Der Unterzeichnende setzt das Collegium Carolinum e.V. (CC) davon in Kenntnis, dass ihm schriftliche Vollmachten von sechs Co-Autoren des oben genannten Editionswerkes vorliegen (vgl. Anlage), die ihn zum Vertreter des Autorenkollektivs ernennen und ihm die Ermächtigung erteilen, die Standpunkte und Interessen der Autoren in sämtlichen Verhandlungen und rechtsgültigen Vereinbarungen zu vertreten. Die Autoren der Edition bilden auf Grundlage des Urheberrechts eine gesetzlich anerkannte und geschützte Rechtspartei, die gegenüber der Projektleitung die Erwartung äussert, künftig in die Regelung aller Fragen bezüglich der Publikation einbezogen zu werden. Das vorliegende Schreiben verfasst der Unterzeichnende in diesem Sinne als bevollmächtigter Vertreter der Autorenschaft.

Am vergangenen Donnerstag, dem 8. Oktober 2009, fand beim Ústav pro soudobé dějiny AV ČR (ÚSD) in Prag eine Besprechung über die Publikation des o.g. Werkes statt, an der auch der Geschäftsführer des CC und der Bürgervereinigung Antikomplex anwesend waren. Kein Vertreter der Autorenschaft war zu dieser Besprechung eingeladen, obwohl der Bevollmächtigte der Autoren im Vorfeld sowohl gegenüber dem CC als auch dem ÚSD mehrmals den Wunsch geäußert hatte, an mündlichen Besprechungen teilnehmen zu können. Der Autorenschaft bleibt zur Äusserung ihres Standpunktes daher leider nur die Schriftform, obwohl kein Zweifel darüber bestehen dürfte, dass die mündliche Form vorzuziehen gewesen wäre und, etwa zur Vermeidung von Missverständnissen und besseren Erklärung von individuellen Positionen, die bessere Kommunikationsform dargestellt hätte.

II. Vertragliche Regelung

Die Autoren erachten es im Vorfeld der Drucklegung der ersten Bände als notwendig, dass zwischen ihnen auf der einen und dem Collegium Carolinum e.V. und Ústav pro soudobé dějiny AV ČR (ÚSD) auf der anderen Seite eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet wird, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Publikation beider Sprachausgaben verbindlich regelt. Den Wunsch, dass ein solches Abkommen abgeschlossen werde, das selbstverständlich von den geltenden rechtlichen Bestimmungen und den Bewilligungsgrundsätzen der Förderer auszugehen hat, äusserte Co-Autor Doz. Dr. Tomáš

Staněk, CSc. gegenüber Herrn Prof. Dr. Martin Schulze Wessel bereits in einem Schreiben vom 13. Oktober 2008. Da seither seitens des Collegiums Carolinum keine dahingehende Initiative erfolgt ist, ersehen Sie in der Anlage den Vorschlag einer solchen Vereinbarung, mit dem Ansuchen, sich innert nützlicher Frist dazu zu äussern.

Es ist das erklärte Ziel aller Autoren, dass möglichst bis Mitte November 2009 ein System von drei schriftlichen Abkommen unterzeichnet werden kann:

1. Abkommen zwischen dem CC und o.s. Antikomplex (tschechischem Verleger) über die Modalitäten der Druckvorbereitung der tschechischen Editionsbande,
2. Abkommen zwischen CC/ÚSD als institutionelle Herausgeber der Edition mit deren Autoren (gilt gleichzeitig als Lizenzvertrag bezüglich der deutschen Ausgabe; vgl. Anlage),
3. Lizenzvertrag zwischen o.s. Antikomplex und den Autoren über die zeitlich beschränkte Abtretung der Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich der tschechischen Ausgabe.

Auf diese Weise kann für alle Seiten eine befriedigende Rechtssicherheit erreicht werden, die die erforderliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Werkes bildet.

III. Autorschaft (Herausgeberschaft)

Aus dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung (ad 2.) ist zu ersehen, dass nach dem einhelligen Standpunkt des gesamten Autorenkollektivs keine Möglichkeit besteht, die Frage der Kennzeichnung der personenbezogenen Autorschaft anders zu regeln als im Einklang mit dem Urheberrecht. Im Falle der vorliegenden Edition handelt es sich um ein wissenschaftliches Sammelwerk, dessen Urheber (Autoren) das Gesetz nach konkret festgelegten Kriterien bestimmt. Die Urheber eines Sammelwerkes werden als „Herausgeber“ bezeichnet, die Urheber einzelner Teile des Sammelwerkes als „Autoren“. Aufgrund des Umstands, dass die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen für die Urheberschaft des Gesamtwerkes nur Herr Doz. Dr. Tomáš Staněk und Dr. Adrian von Arburg vollumfänglich erfüllen, besitzen sie einen unveräusserlichen Rechtsanspruch auf Kennzeichnung ihrer Urheberschaft. Es besteht für beide Genannten kein Grund dazu, von ihrem bestehenden Anspruch nicht Gebrauch zu machen, zumal ihre Urheberschaft am Gesamtwerk angefangen von dessen Konzipierung vor über sechs Jahren über die Materialbeschaffung, Quellenauswahl und den Löwenanteil an der Manuskripterstellung bis zur Koordinierung der Arbeit von insgesamt bisher über 30 involvierten Personen lückenlos belegbar ist. Der etwaige Versuch, den Anspruch beider genannter Personen in Abrede zu stellen, käme einer Infragestellung der rechtsstaatlichen Ordnung gleich.

Wir bedauern feststellen zu müssen, dass die Geltendmachung eines Anspruchs auf personelle Herausgeberschaft durch andere Personen aufgrund der **eindeutigen Rechtslage** aussichtslos wäre. Dies gilt auch mit Blick auf die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, wie sie etwa von der DFG kodifiziert sind und für deutsche Forschungseinrichtungen verbindlich sind. Gleichzeitig stellt es für das Autorenkollektiv eine Selbstverständlichkeit dar, dass den beiden Forschungseinrichtungen Collegium Carolinum e.V. und Ústav pro

soudobé dějiny AV ČR ein Anspruch auf die exklusive institutionelle Herausgeberschaft des Werkes zukommt.

Im Zusammenhang mit diesem Punkt wird noch auf folgende Begebenheiten hingewiesen:

- Die Bewilligungsgrundsätze der VolkswagenStiftung sehen in Punkt 12, Abs. 3 vor, dass Veröffentlichungs- sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Forschungsergebnisse vor Projektbeginn zwischen den Beteiligten geklärt werden. Hiermit wird konstatiert, dass es zu einer solchen Einigung bisher nicht gekommen ist, was durch die ad II. vorgeschlagenen schriftlichen Vereinbarungen behoben werden kann.
- Die Frage der personellen Herausgeberschaft der Edition wurde in § 27 der am 27. Oktober 2004 durch alle damaligen Projektmitarbeiter unterzeichneten Vereinbarung preliminär geregelt, indem vereinbart wurde, dass „die Frage der Herausgeber der deutschen und tschechischen Edition ... im Zuge der Drucklegung entschieden wird. Dabei sollen objektive Faktoren (geleistetes Arbeitspensum während der Gesamtdauer der Projektkonzipierung und –erarbeitung, Ermöglichung des Zustandekommens des Projekts) im Vordergrund stehen.“ Diese Vereinbarung wurde vor der Wiederaufnahme des gleichen Projekts durch die VolkswagenStiftung zur Kenntnisnahme auch an den 1. Vorsitzenden der zukünftig als Mittelempfänger fungierenden Forschungseinrichtung (CC), Herrn Prof. Dr. Martin Schulze Wessel, in Papierkopie gesandt.
- Der soeben Genannte unternahm vor der Übernahme des Projekts durch das Collegium Carolinum e.V. – aber auch danach und bis zur Gegenwart – keine Initiative, die Frage der Kennzeichnung der Autorenschaft (Herausgeberschaft) mit *allen* gesetzlich anspruchsberechtigten Personen zu erörtern, geschweige denn verbindlich und schriftlich zu regeln. Alleine gegenüber Herrn Dr. Adrian von Arburg machte er in einem Telefongespräch vor der Projektübernahme den Vorschlag, wonach er (Schulze Wessel) und Herr Dr. Oldřich Tůma (Direktor des ÚSD) als Herausgeber der Edition fungieren sollten. Herr Dr. von Arburg hat diese Äusserung zum damaligen Zeitpunkt zur Kenntnis genommen, ohne dass er a) sein Einverständnis mit diesem Vorschlag – im Sinne einer andere Personen ausschliessenden Regelung – erklärte bzw. b) überhaupt zum damaligen Zeitpunkt über ein Mandat der übrigen Autoren verfügt hätte, in ihrem Namen in diese Regelung einzuwilligen. Zudem gilt, dass es in der ganzen Phase bis vier Monate nach Projekt-Neuaufnahme (vgl. nächster Punkt) zwischen Herrn Schulze Wessel und Herrn von Arburg nie zu einer Diskussion der Herausgeberfrage gekommen ist und dass Herr Schulze Wessel keinesfalls eine Äusserung getätigt hat, die erkennbar gemacht hätte, dass diese Frage für ihn von einer übergeordneten Bedeutung sei.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Frage der personellen Herausgeberschaft des Werkes bisher noch nicht geregelt worden war, versuchten zwei Vertreter der Autorenschaft anlässlich des ersten persönlichen Treffens mit Herrn Schulze Wessel (nach Wiederaufnahme des Projekts) im Juni 2007 eine Diskussion dieser Frage zu initiieren. Die von ihnen vorbereiteten Lösungsvarianten konnten diese aber gar nicht erst genauer und vollständig zur Sprache bringen, da die Reaktion des 1.

Vorsitzenden des CC schroff ablehnend war und jede ruhige und sachliche Diskussion verunmöglichte.

- Wenige Tage darauf, am 12. Juni 2007, verfasste Herr Schulze Wessel an Herrn Dr. Adrian von Arburg ein Schreiben, in dem er anführte, dass er zur Bezeichnung seiner Person und der von Dr. Oldřich Tůma als *alleinige* Herausgeber der Edition „keine Alternative sehe“. Gleichzeitig führte er an: „Wenn sich nicht bald eine eindeutige Klärung herbeiführen lässt, werde ich das Projekt an die VW-Stiftung zurückgeben“. Dabei geht aus der vorhergehend zitierten Aussage hervor, dass für Herrn Schulze Wessel eine „eindeutige Klärung“ nur in *einem* bestimmten Sinne vorstellbar war: im Ausschluss der tatsächlichen Urheber des Werkes aus der gegen aussen deklarierten Herausgeberschaft. Die Kombination beider Aussagen liess den Autoren de facto keine freie Wahl, über die Art der Kennzeichnung ihrer Urheberschaft selbst zu entscheiden und damit ihre durch § 13 des deutschen Urheberrechtsgesetzes und § 11 des tschechischen Urheberrechtsgesetzes gewährleisteten Rechte wahrzunehmen. Sie wurden an der Ausübung dieses Rechts gehindert. Dies gilt umso mehr, als dass die Mehrheit der Autoren zum gegebenen Zeitpunkt existentiell von Projektstipendien abhängig war und ihr Verantwortungsgefühl gegenüber dem Werk und den übrigen Kollegen es nicht zulies, das Projekt allein durch die Leichtfertigkeit einer Einzelperson scheitern zu lassen.
- Nach dem Standpunkt der Autorenschaft erfüllt das erwähnte Schreiben vom 12. Juni 2007 den Umstand der Nötigung und stellt eine Verletzung der oben angeführten Gesetze dar, bzw. deren Versuch, der nach Gesetz bereits strafbar ist.
- Das darauf folgende „Einverständnis“ der gesetzlich alleinig berechtigten Autoren (Herausgeber) Doz. Dr. Tomáš Staněk und Dr. Adrian von Arburg vom 13. Juni 2007 mit der von Herrn Schulze Wessel geforderten Lösung geschah daher nicht aus freiem Willen und wurde erzwungen. Es ist daher von Anfang an als null und nichtig zu betrachten und wird hiermit auch explizit zurückgezogen.

Es sei nochmals ausdrücklich festgestellt, dass aufgrund des Fehlens von vorhergehenden gültigen Vereinbarungen und der Tatsache, dass die Herren Schulze Wessel und Tůma die gesetzlich gegebenen Bedingungen zur Bezeichnung als Urheber des Werkes (Herausgeber) **nicht erfüllen**, allein die im anliegenden Vertragsentwurf bezeichnete Regelung rechtskonform und daher für das Autorenkollektiv vorstellbar ist. Namentlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass es nach den DFG-Grundsätzen über die gute wissenschaftliche Praxis keine „Ehrenherausgeberschaft“ bzw. „geschenkte“ Herausgeberschaft aufgrund der Leitung eines Instituts, der Einwerbung von Fördermitteln oder der Leitung eines Projekts gibt. Bewilligungsempfänger der Förderbeiträge ist zudem nicht eine physische Person, sondern das Collegium Carolinum e.V. als Körperschaft, als dessen institutioneller Kooperationspartner der Ústav pro soudobé dějiny AV ČR fungiert.

Sollte das Collegium Carolinum e.V. in diesem Punkt grundsätzlich eine andere Meinung vertreten und die Gültigkeit der erwähnten Rechtsnormen nicht anzuerkennen gewillt sein, so wird das Autorenkollektiv gezwungen sein, den Ombudsmann der DFG einzuschalten bzw. andere Schritte einzuleiten.

Im Übrigen möchten die Autoren darauf hinweisen, dass die korrekte Deklaration von Urheberschaft am Gesamtwerk bzw. an einzelnen Bandbestandteilen nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische und soziale Dimension hat.

IV. Methodische und historische Einleitungen

Der Umstand, dass noch nicht alle allgemeinen Einleitungstexte vorliegen, die nach verbindlicher Festlegung im Projektteam (zuletzt schriftlich geäußert in den *Směrnice pro úvodní texty*, datiert vom 25. Oktober 2007, Version 3.2, und damals auch zugeleitet an den 1. Vorsitzenden des CC) ein solides Fundament für das mehrbändige Quellenwerk bilden sollen, droht die Herausgabe der ersten tschechischen Bände in einem nicht mehr länger zu verantwortenden Masse weiter zu verzögern (auf die Gefahr einer Blockierung der ganzen Publikation durch diesen Faktor haben einzelne in Tschechien beheimatete Mitarbeiter sowohl den 1. Vorsitzenden wie auch den Geschäftsführer des CC bereits mehrmals zuvor hingewiesen). Die Autoren stellen fest, dass Herr Schulze Wessel die mit ihm vereinbarte historische Einleitung zur Vorgeschichte bis Kriegsende 1945 – trotz zahlreicher Absichtserklärungen in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren – nicht geliefert hat. Sie bedauern diesen Umstand ausdrücklich, da sie an dieser Einleitung sehr interessiert gewesen wären. Ferner wird festgestellt, dass der 1. Vorsitzende des CC bis dato nach unserem Kenntnisstand auch keine anderen Manuskriptteile vorgelegt hat.

Mit Blick auf die dringende Notwendigkeit, allein schon aus Gründen der Weiterförderung des Editionswerkes noch vor Jahresende die ersten Bände zu publizieren, gibt die Autorenschaft daher ihren Standpunkt zum Ausdruck, dass auf die oben erwähnte historische Einführung zur Vorgeschichte **nicht mehr länger** gewartet werden kann, und äußert den ausdrücklichen Wunsch, dass mit der Abfassung dieses Textes unverzüglich ein anderer Autor beauftragt wird, der auf Werkvertragsbasis an die Lieferung des Beitrags innerhalb einer möglichst kurzen Frist gebunden werden soll.

Weiter erklären die Autoren verbindlich, dass sie ihr Einverständnis mit der Verwendung ihrer Bandmanuskripte bzw. deren Bestandteile für geplante Publikationen nur dann erteilen können, wenn die bereits im vergangenen Jahr in ihrem Kreis entstandenen methodischen und historischen Einleitungen zusammen mit der einzig noch fehlenden „Vorgeschichte“ die allgemeine Einleitung zum Quellenwerk bilden. Es würde eine eklatante Verletzung des schriftlich vereinbarten Projektkonzepts darstellen, wenn das Dach über das mehrbändige Editionswerk nur eine einzige Einleitung im Umfang von 20–25 S. bilden sollte, wie es Herr Prof. Dr. Schulze Wessel offensichtlich in jüngster Zeit vorsieht, ohne dies mit den Autoren freilich abgesprochen zu haben. Die Autoren können sich keinesfalls damit einverstanden erklären, dass das von ihnen in mehrjähriger Arbeit erstellte Werk auf einer solch dünnen und notgedrungen in vielen Punkten unkonkret gehaltenen allgemeinen Einführung fassen wird, da dies zu einer nicht zu vertretenden Devaluierung des wissenschaftlichen Wertes der gesamten Edition führen würde. Als Beispiel sei nur etwa auf die sich gesellschaftspolitisch ergebende Notwendigkeit hingewiesen, die von Deutschen begangenen Verbrechen während der Okkupation zwischen 1938/39–1945 im Rahmen der historischen Einführung nicht nur auf ein paar Seiten kursorisch zu skizzieren, sondern die Zeit der Besetzung mit ihren Formen der Unterdrückung und des Terrors auf mindestens 15–20 Seiten solide darzustellen. Geschieht dies nicht, droht dem Gesamtwerk vor allem in Tschechien eine merklich negative Rezeption.

Aus grundsätzlich-konzeptionellen, aber auch technischen Gründen plädieren die Autoren für die Schaffung eines neuen I. Bandes, der allein die allgemeinen Einführungen enthält und ausgehend vom bereits ins Tschechische übersetzten Manuskript rund 180 Druckseiten ausmachen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass für diesen Band bis Ende Oktober auch die Sprachredaktion und die Ausarbeitung der Referenzhilfen im Anhang abgeschlossen sein werden. Ein Ansichtsexemplar des Bandes einschliesslich eines Umschlagentwurfs liegt diesem Schreiben bei.

* * *

Abschliessend bekräftigen die Autoren erneut, dass Ihnen an der **zügigen, unmissverständlichen und verbindlichen Klärung** aller offenen Fragen in Zusammenhang mit der Publikation des Werkes gelegen ist, was mittels der oben erwähnten schriftlichen Abmachungen erreicht werden kann. Es versteht sich von selbst, dass etwaige Bestimmungen, die die gesetzlichen Rechte der Autorenschaft beschneiden und in Abkommen inkludiert sind, die ohne die Autoren bzw. deren Bevollmächtigten abgeschlossen wurden, nicht rechtswirksam sind. Es sei deshalb dringend empfohlen, dass in den Prozess der Abfassung der erwähnten drei schriftlichen Abmachungen alle involvierten Subjekte einbezogen werden, so dass ein insgesamt kohärentes System von Vereinbarungen entsteht.

Die Autoren erwarten in diesem Sinne, sich auch zum Vertrag äussern zu können, der zwischen dem CC und o.s. Antikomplex vorbereitet wird, und erachten es als selbstverständlich, dass auch die beiden herausgebenden Forschungsinstitute sich zum Lizenzvertrag äussern werden können, der zwischen den Inhabern der Urheberrechte und dem tschechischen Verleger (o.s. Antikomplex) vorbereitet wird. Bezüglich der grafischen Gestaltung der tschechischen Ausgabe, konkret des Satzlayouts und der Einbände, wurden seitens der Autoren konkrete Muster ausgearbeitet, die Ihrem Institut hiermit zur Stellungnahme zugeleitet werden. Es sei betont, dass Änderungen an den Entwürfen, am Satzlayout selbstverständlich für die Autoren vorstellbar sind (was auch für den Titel der Publikation gilt), doch wären dazu konkrete Anregungen Ihrerseits hilfreich. In diesem Kontext sei noch einmal an die drückende Zeitnot erinnert, die hinsichtlich der Publizierung der ersten Bände besteht, sowie an die sich daraus ergebende Notwendigkeit eines pragmatischen Vorgehens.

Das Collegium Carolinum e.V. sei an dieser Stelle auch noch einmal um eine möglichst baldige Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf einer schriftlichen Vereinbarung gebeten, die Sie an den unterzeichnenden Bevollmächtigten richten wollen.

Mit freundlichen Grüssen

Mag. phil. Adrian von Arburg, Ph.D.
Bevollmächtigter des Autorenkollektivs

Anlagen:

- Vollmachten (in Kopie)
- Vereinbarung Autoren – CC/ÚSD (Entwurf)
- Manuskript Band I.
- Bd. II.3 (Muster des Satzlayouts)
- Umschläge Bde. I., II.1, II.2 und II.3